

# A...kademie der bildenden Künste Wien

Senat

## Kundmachung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats für die Funktionsperiode vom 01.10.2025 bis 30.09.2028

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats erfolgt am

**20.05.2025**

**Ort: Sitzungssaal EGEA1, Schillerplatz 1, 1010 Wien in der**

**Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr,**

**jeweils für alle Wahlberechtigten.**

**Stichtag** für das aktive und passive Wahlrecht ist der **03.03.2025**.

Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreter innen der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 UG genannten Personengruppen angehören.

Gehört eine/ein Wahlberechtigte/r mehreren Personengruppen gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 UG an, so gilt folgendes:

a) Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessor\_innen einschließlich der Leiter\_innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor\_innen sind (§ 25 Abs. 3 UG) angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

b) Wer sowohl der Personengruppe der Universitätsdozent\_innen (§ 122 Abs. 3 UG) und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) als auch der Personengruppe des Allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs 4 Z 3 UG) angehört, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Wähler\_innenverzeichnis gegenüber des Vorsitzenden des Senats ([senat@akbild.ac.at](mailto:senat@akbild.ac.at)) unwiderruflich **schriftlich** bekannt zu geben, in welcher der beiden in Betracht kommenden Personengruppen das Wahlrecht ausgeübt werden wird. Unterbleibt eine solche Bekanntgabe, so ist diese Person in der Personengruppe der Universitätsdozent\_innen (§ 122 Abs. 3 UG) und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) wahlberechtigt.

Das Wähler\_innenverzeichnis liegt von 24.03.2025 bis 28.03.2025, von 09.00 bis 14.00 Uhr im Büro des Senats, Schillerplatz 1, 1010 Wien zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist kann gegen das Wähler\_innenverzeichnis beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Büro des Senats, Schillerplatz 1, 1010 Wien, schriftlich Einspruch erhoben werden.

### Anzahl der zu wählenden Vertreter\_innen:

13 Vertreter\_innen der Universitätsprofessor\_innen (§ 97 UG) einschließlich der Leiter\_innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor\_innen sind;

6 Vertreter\_innen der Universitätsdozent\_innen (§ 122 Abs. 3 UG) und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs. 4 Z 2 UG).

1 Vertreter\_in des Allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Z 1 bis 3 UG).

Ersatzmitglieder sind jene Kandidat\_innen, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter\_innen nach der Reihe ihrer Nennung folgen.

Jede\_r Wahlberechtigte kann **Wahlvorschläge** einbringen. Diese **müssen eine\_n Zustellungsbevollmächtigte\_n benennen** und **bis spätestens**

**01.04.2025**

**schriftlich** beim **Vorsitzenden der Wahlkommission**, Büro des Senats, Schillerplatz 1, 1010 Wien, eingelangt sein. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Erstellung der Liste der Kandidat\_innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter\_innen der Personengruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1,2 und 3 UG hat so zu erfolgen, dass **mindestens 50% Frauen** an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder (§ 20a Abs. 4 UG).

Formulare für die Wahlvorschläge sind im Büro des Senats erhältlich.

Jedem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung mittels eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerber\_innen beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine auf mehreren Wahlvorschlägen angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber\_innen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

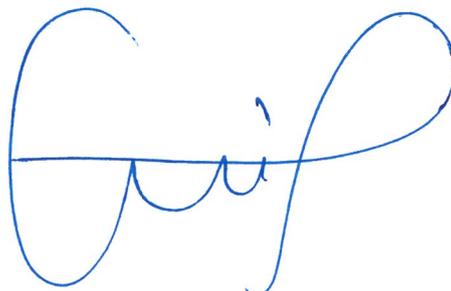
Die von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge liegen **spätestens ab 08.05.2025** im Büro des Senats, Schillerplatz 1, 1010 Wien (9:00Uhr bis 13:00Uhr) zur Einsichtnahme auf.

Der\_Die Wähler\_in kann die Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

An der persönlichen Teilnahme bei der Wahl voraussichtlich verhinderte Wahlberechtigte können die Unterlagen für die **Briefwahl** frühestens ab **30.04.2025** und spätestens am **19.05.2025** im Büro des Senats, Schillerplatz 1, 1010 Wien (9:00Uhr bis 13:00Uhr) gegen **eigenhändige Übernahmebestätigung** beheben.

Auf schriftlichen, **eigenhändig unterzeichneten** Antrag an die Wahlkommission, per Adresse: Büro des Senats, Schillerplatz 1, 1010 Wien, der Briefwählerin/des Briefwählers, welcher unter Angabe einer **Zustelladresse** spätestens am **13.05.2025** bei der Wahlkommission **eingelangt sein muss**, können die Wahlunterlagen für die Briefwahl auch zugesendet werden.

Die Briefwahl ist gültig, wenn der Stimmzettel im verschlossenen Kuvert und Rückkuvert (Wahlkarte) spätestens zu Beginn der Wahl beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt ist.



Mag. Dr. Andreas Spiegel